



GEMEINDE
RICKLING
KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

6. ÄNDERUNG

Änderungsbereich:

Kampsidlung im Ortsteil Fehrenbötel

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **23.03.1993 u. 15.06.1993**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom **29.07.1993** bis zum **13.08.1993** durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschl. der Gemeindevertretung vom **15.06.1993** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **1.10.1994** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am **29.11.1993** den Entwurf des Flächennutzungsplanes **6.** Änderung / Ergänzung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes **6.** Änderung / Ergänzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom **21.03.1994** bis zum **21.04.1994** während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **03.03.1994** bis zum **19.03.1994** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **29.06.1994** geprüft. ~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~ Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes **6.** Änderung / Ergänzung mit nach der öffentlichen Auslegung [Ziff. 5] geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurden eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan **6.** Änderung / Ergänzung wurde am **29.06.1994** abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschl. der Gemeindevertretung vom **29.06.1994** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING DEN **10. VII. 1994**

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9 Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / ~~Vorgenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes.~~ **6.** Änderung / Ergänzung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom **12.12.1994** Az. **10 8126 - 112,110m** ~~Aufgaben- und Hinweisen~~ erteilt. Gemäß **§ 6 Abs. 3 BauGB** wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes ~~Änderung / Ergänzung von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE RICKLING DEN **30.12.1994**

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

10 Die ~~Aufgaben~~ wurden durch Beschl. der Gemeindevertretung vom ... erfaßt. Die Hinweise sind beachtet. Die ~~Aufgabenerfüllung~~ wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom ... Az. ... bestätigt.

GEMEINDE RICKLING DEN **20.12.1994**

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

11 Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes **6.** Änderung / Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am **22.11.1994** vom **22.11.95** bis zum **27.11.95** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan **6.** Änderung / Ergänzung ist mithin am **27.11.1995** wirksam geworden.

GEMEINDE RICKLING DEN **30.11.1995**

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung, (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Wohnbauflächen, § 1(1) BauVO, § 5(2) BauGB

GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLAß
 Nr. **8104 - 111.111 - 11.62 (6A)**
 VOM **8.12.** 19**94**
 KIEL, DEN **6.12.** 19**94**
 Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein



Tuschik